



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 179191-2013-1

Wien, 27. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umweltinformations-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.4.1.9/0005-I/5/2013

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder in Rechtsachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Dies betrifft folgende Regelung des Entwurfs:

- § 8 Abs. 4 und 5 Umweltinformationsgesetz

Die Landeshauptleutekonferenz hat in der Vergangenheit mehrfach bekräftigt, dass sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verschiebung von Kompetenzen zulasten der Länder, die im vorliegenden Fall mit nicht näher quantifizierbaren Mehrkosten für die Länder verbunden wäre, zustimmen werde. Die im Entwurf vorgesehenen Kompetenz-

verschiebungen sind auch nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit, vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz, nicht in Aussicht gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 - 182389/2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen